



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Leitungseinführung des Umspannwerks Kehl-Kork

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Geplant ist die Veränderung von Freileitungen der Spannung 110 kV im Gebiet der Gemarkungen Oberfeld und Hasenwinkel. Zur Anbindung des dort geplanten Umspannwerks sollen die Freileitungsanlage 1470 verändert und die Freileitungsanlage 1520 neu errichtet werden. Es werden folgende Teilmaßnahmen geplant:

1. Ab dem Bestandsmast 109 der bestehenden Anlage 1470 soll die Anlage mit ihren beiden Stromkreisen nicht mehr nach Westen geschwenkt werden, sondern nach Süden parallel zur Anlage 7510 von TransnetBW und Amprion über drei neue Masten und 920 m zum geplanten Umspannwerk Kehl-Kork geführt werden. Der bestehende Mast 109 wird standortgleich ersatzneugebaut. Die Masten werden im Donaumastbild ausgeführt.
2. Vom geplanten Umspannwerk soll eine Verbindung zur bestehenden (jetzt nach Westen führenden) Anlage 1470 gebildet werden. Dazu soll die Anlage 1520 neu errichtet werden. Sie wird über 780 m zum Mast 112 der Bestandsleitung 1470 führen. Mast 112 der Bestandsleitung wird standortgleich ersatzneugebaut und als Mast 4 der Anlage 1520 genutzt. Zwei Masten und 1.280 m Leiterseile der Anlage 1470 bis zum Mast 109 werden durch diese neue Verbindung nicht mehr benötigt und zurückgebaut.
3. Die ab Mast 112 nach Westen zum Umspannwerk Graudenzer Straße führende Anlage 1470 wird standortgleich ersatzneugebaut und die Masten 113-121 als Masten 5-13 in die neue Anlage 1520 eingegliedert. Für die Anlage 1520 werden unterschiedliche Masttypen genutzt.

Insgesamt werden 5.340 m der Leitungsanlage durch Neubau, Rückbau oder Ausbau verändert. Zudem ist eine Erhöhung der Leistung (nicht der Spannung) durch die Verwendung neuer Leiterseile geplant.

Das Vorhaben überspannt vier Teilflächen des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ und vier Biotope. Außerdem berührt das Vorhaben Flächen, die vom Landesamt für Denkmalpflege erfasst wurden und wo ein Ersatzneubau oder Neubau geplant ist: Eine quadratische Anlage von ca. 100 m Seitenlänge aus vermutlich keltischer Zeit liegt auf Gemarkung Neumühl, Gewann „Kleine Riedweg“. Ferner wurde eine Fläche auf Gemarkung Kork, Gewann Oberfeld kartiert. Dort wurden steinzeitliche Artefakte aus Feuerstein sowie römische Keramik- und Glasfragmente gefunden. Nahe der Korker Mühle wurden bei Feldbegehungen Bruchstücke von Gebrauchskeramik, Ofenkacheln, Ziegeln und eine Terrakotta-Figur aus dem siebten bis 13. Jahrhundert gefunden.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG. Denn wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, und erreicht oder überschreitet das Änderungsvorhaben nicht bereits selbst den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG sind nicht von einem derartigen Gewicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und behördlichen Stellungnahmen.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Rückbau, standortgleichen Neubau und Neubau von Teilen von zwei Freileitungsanlagen zum Anschluss des neuen Umspannwerks, die die Belange des Umweltschutzes nur in geringem Maß betreffen.

Dem Schutzgut Boden drohen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bau- und Lagerflächen sind auf intensiv genutzter Ackerfläche geplant und sollen 4,5 ha einnehmen. Zudem müssen Zuwegungen zu den Baustellen errichtet werden. Falls Wege zu befestigen sind, wird der humose Oberboden vor dem Bau abgetragen, getrennt gelagert und nach dem Bau wieder fachgerecht aufgetragen. Zudem sind zum Schutz des Bodens im Einzelfall die Verlegung von Bohlen oder Platten bzw. nach dem Bau die Tiefenlockerungen möglich. Die Bodenversiegelung wird sich im Bereich der sechs Mastneubauten in engen Grenzen halten, da pro Mast nur 2,0 bis 3,2 m² als Fundamentköpfe aus dem Boden ragen und die Plattenfundamente überwiegend unterirdisch liegen. Die beiden zurückzubauenden Stahlgittermaste werden fachgerecht entsorgt und die Baugruben verfüllt. Die geborgenen Fundamente werden beprobt, im Labor untersucht und ebenfalls fachgerecht entsorgt.

Auch für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die geplanten Leitungen sollen abseits von bestehender Wohn- oder Mischgebieten verlaufen und einen Mindestabstand von 500 m einhalten. Damit werden vom elektro-magnetischen Feld der Leitung keine negativen Immissionen für Menschen entstehen. Bei 110-kV-Leitungen sind zudem keine Lärmimmissionen zu erwarten.

Zum Schutz des FFH-Gebiets „Westlichen Hanauer Land“ hat der Vorhabenträger eine Unterlage zur Natura-2000-Vorprüfung erstellt, die die Lebensräume und Arten erfasst und eine Beeinflussung des Schutzgebiets und seiner Teilflächen beurteilt. Es zeigt sich, dass keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf wertgebende Lebensraumtypen oder Lebensstätten des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Die Gewässerläufe werden ohne Eingriffe lediglich überspannt und es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der als FFH-Lebensraumtyp kartierten Mähwiesen im ehemaligen Korker Fort. Im Genehmigungsverfahren wird der Vorhabenträger zudem einen Fachbeitrag zum Artenschutz vorlegen und u. a. Schutzmaßnahmen für Vögel darstellen.

Außerhalb des FFH-Gebiets führt das Vorhaben nur zu punktuellen Eingriffen in Bereichen mit naturschutzfachlicher Bedeutung. Die dargestellten Biotope können durch Vermeidungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden.

Die beiden für die Denkmalpflege kartierten Flächen sind durch die Errichtung von je einem Mast nur gering betroffen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen für das kulturelle Erbe nicht drohen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird ggf. das Ausheben der Baugrube fachlich begleiten.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende 380-kV-Leitung und 110-kV-Leitung geprägt, so dass es kaum zu einer zusätzlichen visuellen Belastung kommt.

Die allgemeine Vorprüfung für die vorgesehene Änderung gemäß § 7 i.V.m. Anlage 3 UVPG anhand der vorliegenden Unterlagen ergibt somit, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 01.04.2021

Regierungspräsidium Freiburg